

## **Fälle Tötung auf Verlangen, Sterbehilfe, Selbsttötung**

**Fall 1):** Im Oktober 1990 übernahm der Angeklagte Dr. T die ärztliche Betreuung der 70jährigen S, die sich in einer Pflegeabteilung befand. Zu deren Pfleger war ihr Sohn, der Angeklagte S, bestellt. Frau S litt an einem hirnorganischen Psychosyndrom im Rahmen einer präsenilen Demenz mit Verdacht auf Alzheimer-Krankheit. Durch einen Anfang Oktober 1990 erlittenen Herzstillstand mit anschließender Reanimation war sie irreversibel schwerst cerebralgeschädigt. Aufgrund einer darauf beruhenden Schluckunfähigkeit war sie auf künstliche Ernährung angewiesen. Die Ernährung erfolgte über eine Magensonde. Frau S war nicht mehr ansprechbar, geh- und stehunfähig. Auf optische, akkustische und Druckreize reagierte sie lediglich mit Gesichtszuckungen oder Knurren. Es kam zu Grobkontrakturen an den Gliedmaßen. Anfang 1993 wandte sich Dr. T an den Angeklagten S und schlug ihm vor, den Zustand der Patientin, bei dem keine Besserung zu erwarten sei, dadurch zu beenden, dass die Sondenernährung eingestellt und statt dessen lediglich Tee verabreicht würde. Dr. T erklärte gegenüber dem Angeklagten S, dass das Vorgehen rechtlich abgesichert sei. S erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden. Bei seiner Entscheidung spielte auch der Umstand eine Rolle, dass seine Mutter, nachdem sie in einer Fernsehsendung einen Pflegefall mit Gliederversteifung und Wundliegen gesehen hatte, ihm gegenüber vor acht bis zehn Jahren geäußert hatte, dass sie nicht so enden wolle (BGHSt 40, 256 ff.).

**Fall 2):** Der Angeklagte war der Hausarzt der 76jährige Witwe W. Sie litt an hochgradiger Verkalkung der Herzkranzgefäße und an Gehbeschwerden wegen einer Hüft- und Kniearthrose. Nachdem ihr Ehemann "Peterle" im März 1981 gestorben war, sah sie in ihrem Leben keinen Sinn mehr. Gegenüber dem Angeklagten und Dritten äußerte sie öfters die Absicht, aus dem Leben zu scheiden. Sie wollte überdies nicht in einen Zustand der Hilflosigkeit geraten und weder in ein Krankenhaus noch in ein Pflegeheim eingewiesen werden. Der Angeklagte wusste, dass sie im Oktober 1980 folgendes Schriftstück verfasst hatte: "Willenserklärung. Im Vollbesitz meiner Sinne bitte ich meinen Arzt keine Einweisung in ein Krankenhaus oder Pflegeheim, keine Intensivstation und keine Anwendung lebensverlängernder Medikamente. Ich möchte einen würdigen Tod sterben. Keine Anwendung von Apparaten. Keine Organentnahme." Am 28. November 1981 traf der Angeklagte W bewusstlos auf einer Couch an. Unter ihren gefalteten Händen befand sich ein Zettel, auf dem sie handschriftlich vermerkt hatte: "An meinen Arzt - bitte kein Krankenhaus - Erlösung! 28.11.1981 - Ch. U." Auf einem anderen Zettel hatte sie geschrieben: "- ich will zu meinem Peterle -". Anhand der Medikamentenverpackungen erkannte der Angeklagte, dass W in Selbsttötungsabsicht eine Überdosis Morphium zu sich genommen hatte. Der Angeklagte ging davon aus, dass die Patientin nicht ohne

schwere Dauerschäden zu retten sein würde. Das Wissen um den immer wieder geäußerten Selbsttötungswillen und die vorgefundene Situation veranlassten ihn schließlich, nichts zu ihrer Rettung zu unternehmen. Der Angeklagte blieb in der Wohnung von W, bis er am nächsten Morgen gegen 7 Uhr den Tod feststellen konnte (BGHSt 32, 367 ff.).

**Fall 3):** Der Angeklagte hatte seinen 57 Jahre alten Jugendfreund J in seiner Wohnung aufgenommen. Beide lebten fortan zusammen. J wurde bettlägerig. Der Angeklagte kümmerte sich um ihn. J lehnte die Hinzuziehung eines Arztes ab. Anfangs wechselte der Angeklagte noch gelegentlich die Bettwäsche und wusch seinen Freund. Einige Wochen später stellte er diese Pflege ein. Seinen Vorschlag, ihn ins Krankenhaus zu bringen, lehnte J ab, weil er dort sehr einsam sei und die Ärzte ihm auch nicht helfen könnten. Da J das Essen schlecht vertrug, gab der Angeklagte ihm nur noch wunschgemäß Bier, Schnaps und Zigaretten. Der Angeklagte erkannte, dass J aufgrund seines schlechten Ernährungszustandes ohne umgehende ärztliche Versorgung sterben würde. Er unterließ es jedoch, einen Arzt zu rufen, weil er sich schämte, dass völlig verwaahrloste Zimmer und das durch Kot und Urin verunreinigte Bett einem Dritten zu präsentieren. Er fand sich daher mit dem Tod seines Jugendfreundes ab. Er hat sich unwiderlegt dahingehend eingelassen, dass J die Hinzuziehung eines Arztes nicht gewollt habe. Wiederholt habe S zu ihm gesagt: “Das bisschen Leben rentiert nicht mehr. Die paar Kaffeestunden, die ich noch zu Leben habe, bleibe ich bei Dir” (vgl. BGH, NStZ 1983, S. 118).

**Fall 4):** Der Angeklagte, Polizeiobermeister, stand in engen Beziehungen zu Frau S. Beide machten eine Fahrt, bei der Frau S sich nach dem gemeinsamen Besuch einer Gaststätte und dem Genuss von Alkohol durch einen Schuss aus der Dienstpistole des Angeklagten tötete. Der Angeklagte hatte die Pistole nicht entladen, obwohl er wusste, dass Frau S oft - insbesondere nach dem Genuss von Alkohol - plötzlich bedrückt und schwermütig wurde und bereits mehrere Selbstmordversuche unternommen hatte (vgl. BGHSt 24, 342 ff.).

**Fall 5):** Anlässlich einer Aussprache über die von der angeschuldigten Ehefrau beabsichtigte Scheidung fragte ihr Ehemann, ob sie sich vorstellen könne, ihn zu erschießen. Danach forderte er sie auf, eine unter einem Kissen verborgene Pistole zu nehmen und auf ihn zu schießen. Mit Hilfe ihres Ehemannes überzeugte sich die Angeschuldigte davon, dass keine Patrone im Magazin sei. Sodann forderte der Ehemann seine Ehefrau auf, auf seine Stirn oder Schläfe zu zielen. Schließlich drückte sie ihm die Pistole an die Schläfe und drückte ab. Tatsächlich befand sich im Lauf noch eine Patrone, die die angeschuldigte Ehefrau übersehen hatte. Zuvor hatte ihr Ehemann schon mehrfach Andeutungen über Gefühle beim Russischen Roulett gemacht (OLG Nürnberg, NJW 2003, S. 745 ff.).

**Fall 6):** Der 20 Jahre alte Angeklagte übernahm als Zivildienstleistender ohne besondere Vorbereitung die Tagesbetreuung des 28 jährigen S, der an stark ausgeprägter Muskeldystrophie litt und nur noch Mund und Zunge zu bewegen vermochte. Deformationen des Brustkorbs und der Wirbelsäule und eine starke Reduzierung der Atemmuskulatur ließen nur noch eine Atmungskapazität von 10 % eines Gesunden zu. S verfügte über einen herausragenden Intellekt und dank seiner guten Menschenkenntnis konnte er einschätzen, an welche der Pflegekräfte er sich zu wenden hatte, um auch ausgefallene Wünsche zu verwirklichen. Er bat daher gegen Mittag den Angeklagten, ihm statt einer Hose eine Plastiktüte über den Unterleib bis zur Hüfte zu ziehen. Nachdem er dem Angeklagten erläutert hatte, gerne Plastik auf der Haut zu spüren, kam dieser dem Verlangen nach. Sodann äußerte S den Wunsch, ihn in Müllsäcke verpackt in einen Müllcontainer zu legen. Auf Nachfragen des Angeklagten versicherte er wahrheitswidrig, dies schon öfters gemacht zu haben, und dass seine Bergung aus dem Container am Nachmittag sicher sei. Der Angeklagte erfüllte in dem Bestreben, dem ihm anvertrauten Schwerstbehinderten so gut wie möglich zu helfen, alle bestimmt vorgebrachten Anweisungen, ohne sie kritisch zu hinterfragen. Er packte S nackt in zwei Müllsäcke, schnitt eine Öffnung für den Kopf in den oberen Müllsack und verklebte beide Säcke. Bis auf eine kleine Öffnung verschloss er ferner auf besonderen Wunsch des S dessen Mund mit Klebeband und legte ihn bei Außentemperaturen um den Gefrierpunkt in einen teilweise gefüllten Container. Am nächsten Morgen wurde dort sein Leichnam entdeckt. Der Tod war durch Ersticken, möglicherweise in Kombination mit Unterkühlung eingetreten (BGH, NJW 2003, S. 2326 ).